



Merkblatt

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

1) Wann benötige ich eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)?

Folgende Tätigkeiten dürfen nur mit Erlaubnis Ihrer zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt werden:

- Halten von Tieren in einem **Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung** (§11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG). Diese Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetiern für Dritte dienen.
- Halten von Tieren in einem **zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung**, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§11 Abs.1 Nr. 4 TierSchG)
- **Verbringen oder Einführen oder Vermitteln von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt** oder eine sonstige Gegenleistung (§11 Abs.1 Nr. 5 TierSchG)
- **Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken** oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§11 Abs.1 Nr. 6 TierSchG)
- **Durchführung von Tierbörsen** zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren (§11 Abs.1 Nr. 7 TierSchG)
- gewerbsmäßiges **Züchten oder Halten von Wirbeltieren** (außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild) (§11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG). Hierzu gehören z.B. auch die Hunde- und Katzenpensionen, jedoch auch Pferdepensionen ohne landwirtschaftliche Nutzzwecke.
- **gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG)
- gewerbsmäßige **Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG)
- gewerbsmäßiges **Zurschaustellung von Tieren** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG) Dazu gehört auch das Zurverfügungstellen von Tieren für solche Zwecke und das Mitführen von Tieren zum Zweck des Spendensammelns (Betteln).
- gewerbsmäßiges **Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge** (§ 11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG)
- gewerbsmäßige **Ausbildung von Hunden für Dritte** (Hundeschule) (§11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG); Hierzu gehört auch die Anleitung der Hundehalter außerhalb von Hundeschulen (Hundetrainer).

Auch die Tierversuchseinrichtungen oder die Haltung von Tieren dafür sind erlaubnispflichtig. Für diese Erlaubnis ist die übergeordnete Veterinärbehörde zuständig.

2) Was muss der Antrag für Angaben enthalten und welche Voraussetzungen muss ich für die Erlaubniserteilung erfüllen?

Folgende Angaben sollte der Antrag mindestens enthalten:

- Beschreibung der geplanten **Tätigkeit**
- **Ort** der Durchführung / des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- **Inhaber** des Betriebes (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- **Vertreter** z.B. für den Krankheitsfall (Name, Vorname und Anschrift)
- Angaben über die **für die Tätigkeit verantwortliche Person**, sofern nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)



- **Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere**, die gehalten werden sollen
- **Plan der Flächen, Räume und Einrichtungen**, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Weiter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Nachweis einer **Sachkunde** bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- **Nachweis der Zuverlässigkeit** z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate) und bei gewerblichen Tätigkeiten **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
- **Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Einrichtungen**, die behördlich im Rahmen eines Termins vor Ort festgestellt wurde
- **Miet- oder Pachtvertrag bzw. eine Eigentumserklärung oder -nachweis**. Hinweis: Die **baurechtliche Genehmigung** aller zu nutzenden Flächen, Gebäude oder Räume ist im Vorfeld beim zuständigen Bauamt einzuholen!

Hier geht es zum [Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz](#)

3) Wann liegt eine „gewerbsmäßige“ Tierhaltung vor?

Die Gewerbsmäßigkeit wird dann angenommen, wenn die genannten Tätigkeiten **selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung** ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde**: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe / Jahr
- **Katzen**: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe / Jahr
- **Kaninchen Chinchillas**: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere /Jahr
- **Meerschweinchen**: mehr als 100 Jungtiere / Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils**: mehr als 300 Jungtiere / Jahr
- **Reptilien**: mehr als 100 Jungtiere / Jahr
- **Schildkröten**: mehr als 50 Jungtiere / Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße**: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 Zuchtpaare
- **Vogelarten größer als Nymphensittiche**: regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 Zuchtpaaren
- **Kakadu und Ara**: ab 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere**: ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 € /Jahr

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch bei Haltung in unterschiedlichen Einrichtungen; aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

4) Was bedeutet „sachkundig“?

Eine Sachkunde liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Die Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat (mit Nachweis).



Die Veterinärbehörde kann verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgespräches der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierarten, zur Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Für bestimmte Tätigkeiten ist eine spezielle Sachkunde notwendig, z.B.:

Zoofachhandel: Hier wird eine staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung, insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/in oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/in gefordert.

Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes: Als Qualifikationsnachweis sollte mindestens die Trainer C-Lizenz (oder höher) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung vorliegen. Für den Nachweis praktischer Kenntnisse ist z.B. das silberne Reit-/Fahrabzeichen (oder höher) ausreichend. Alternativ gibt es Kurse, deren erfolgreiche Teilnahme als Sachkunde anerkannt werden können (z.B. von der **Kölner Pferdeakademie** oder dem **Kompetenzzentrum Pferd in Baden-Württemberg**)

Schutzhundausbildung: Hier kann ein entsprechender Nachweis vom Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden die Sachkunde begründen.

Tierpension, Tierheim, Züchten, Zurschaustellen: Hier bietet sich der Sachkundeerwerb bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) an, z.B. bei der **IHK in Potsdam**.

5) Was bedeutet „zuverlässig“?

Von der **Zuverlässigkeit** ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Daher ist mindestens vor der ersten Erlaubniserteilung ein Führungszeugnis vorzulegen. Bei den gewerblichen Tätigkeiten ist die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann nicht vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung wegen eines schweren Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, Artenschutzrecht, Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

6) Was sollte ich noch wissen?

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Die Erlaubnis wird mit Nebenbestimmungen, Bedingungen oder Auflagen erteilt.

Die Erlaubnis gilt für einen befristeten Zeitraum (maximal 5 Jahre).

Für manche Tätigkeiten ist eine regelmäßige Fortbildung nachzuweisen.

Die Verlängerung der Erlaubnis ist fristgerecht (möglichst 2 Monate vor Ende) zu beantragen.

Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.